

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/13471 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein
Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung
anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/13833, 17/13926 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein
Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung
anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG)**

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Für die in der Bundesrepublik Deutschland bereits angefallenen sowie zukünftig noch anfallenden, insbesondere Wärme entwickelnden radioaktiven Abfälle muss ein Endlagerstandort gefunden und ein Endlager eingerichtet werden, das den hohen Anforderungen für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken radioaktiver Abfälle gerecht wird. Dem Auswahlverfahren sollen eine Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen, insbesondere auch zu Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl sowie zu den Anforderungen an das Verfahren des Auswahlprozesses und die Prüfung von Alternativen, durch eine pluralistisch zusammengesetzte Bund-Länder-Kommission „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ vorgelagert werden. Vor Beginn des eigentlichen Auswahlverfahrens soll das Gesetz auf der Grundlage der Erkenntnisse der Kommission durch den Deutschen Bundestag evaluiert werden. Die Auswahl der übertägig und untertägig zu erkundenden Standorte sowie die abschließende Entscheidung über den Endlagerstandort sollen jeweils durch Bundesgesetz getroffen werden. Schließlich soll im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit das „Bundesamt für kerntechnische Entsorgung“ errichtet werden. Dieses soll die ihm durch das Standortauswahlgesetz zugewiesenen Aufgaben im Verfahren für die Suche und Auswahl eines Stand-

ortes für den sicheren Verbleib von Wärme entwickelnden radioaktiven Abfällen wahrnehmen und die bisher nach dem Atomgesetz bei den Ländern angesiedelte Zuständigkeit für die atomrechtliche Zulassung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle übertragen bekommen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/13471 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des inhaltsgleichen Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/13833, 17/13926.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13471 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Erreichung dieses Ziels werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten keine Abkommen geschlossen, mit denen nach den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) eine Verbringung radioaktiver Abfälle einschließlich abgebrannter Brennelemente zum Zweck der Endlagerung außerhalb Deutschlands ermöglicht würde.“

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“.

bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens wird eine „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ (Kommission) gebildet. Sie besteht aus

1. einem oder einer Vorsitzenden,
2. acht Vertreterinnen oder Vertretern aus der Wissenschaft, zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Umweltverbänden, zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Religionsgemeinschaften, zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus der Wirtschaft und zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gewerkschaften sowie
3. acht Mitgliedern des Deutschen Bundestages, wobei jede Fraktion im Deutschen Bundestag vertreten ist, und acht Mitgliedern von Landesregierungen und

hat somit 33 Mitglieder. Der oder die Vorsitzende und die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 werden auf der Grundlage eines gleichlautenden Wahlvorschlags von Bundestag und Bundesrat gewählt. Die Mitglieder des Deutschen Bundestages werden auf Grundlage eines gemeinsamen Wahlvorschlages von den im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen und die Mitglieder der Landesregierungen auf Grundlage eines gemeinsamen Wahlvorschlages vom Bundesrat bestimmt. Für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die Mitglieder der Landesregierungen wird eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern bestimmt. Die Mitgliedschaft endet durch Verzicht oder Neuwahl. Die Kommission wird beim federführenden Ausschuss des Deutschen Bundestages eingerichtet; sie wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese Geschäftsstelle wird vom Deutschen Bundestag eingerichtet.“

- cc) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kommission nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2. Jedes Mitglied der Kommission kann eine eigene Stellungnahme abgeben. Stellungnahmen sind dem Bericht beizufügen.“
- c) § 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Kommission tagt in der Regel öffentlich. Sie beschließt unter Angabe der Gründe, wann eine Sitzung nicht öffentlich ist. Die Öffentlichkeit einer Sitzung kann auch durch Übertragung der Beratung als Livestream im Internet hergestellt werden. Über die Sitzungsergebnisse werden Protokolle geführt, die nach ihrer Annahme nach Maßgabe des Satzes 2 veröffentlicht werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 3 Absatz 6 Satz 1.“
- bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Kommission beteiligt die Öffentlichkeit nach den in den §§ 9 und 10 festgelegten Grundsätzen. Die Kommission bezieht sich dabei ihrer Geschäftsstelle.“
- d) In § 8 Satz 2 werden die Wörter „maßgeblichen Unterlagen“ durch die Wörter „Akten und Unterlagen“ ersetzt.
- e) § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit veranlasst das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Bürgerdialoge mit dem Ziel, einen offenen und pluralistischen Dialog in der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Hierfür sind geeignete Methoden vor Ort und im Internet bereitzustellen, die von einer regionalen Begleitgruppe unter Beteiligung von regionalen Bürgerinitiativen begleitet werden.“
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Diese haben dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten in allen Angelegenheiten des jeweiligen Verfahrensschrittes Gelegenheit zur eigenständigen fachlichen Beratung erhält.“
- cc) Satz 5 wird aufgehoben.
- f) In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „50 bis 74, 77 bis 104“ durch die Angabe „50 bis 104“ ersetzt.
- g) § 17 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Gemeinden, in deren Gemeindegebiet ein zur untertägigen Erkundung vorgeschlagener Standort liegt, und deren Einwohnerinnen und Einwohner den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen.“

- h) Nach § 20 werden folgendes Kapitel 4 und die folgenden §§ 21 bis 28 eingefügt:

„Kapitel 4

Kosten

§ 21

Umlage

(1) Der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung legen ihre umlagefähigen Kosten für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und der §§ 22 bis 28 anteilig auf die Umlagepflichtigen um. § 21b des Atomgesetzes und die Endlagervorausleistungsverordnung finden insoweit keine Anwendung.

(2) Umlagefähige Kosten nach Absatz 1 sind die sächlichen Verwaltungsausgaben, Personalausgaben und Investitionsausgaben, die dem Vorhabenträger und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung für die Aufgabenerledigung nach diesem Gesetz entstehen, soweit sie nicht nach Absatz 3 anderen Kostenträgern zuzurechnen sind. Umlagefähige Kosten nach Satz 1 sind insbesondere die Ausgaben für

1. die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Kapitel 2 dieses Gesetzes, einschließlich der fachlichen Begleitung und der Einrichtung und der Tätigkeit von Bürgerbüros nach § 9 Absatz 3,
2. die Ermittlung von in Betracht kommenden Standortregionen, einschließlich der Erstellung von Sicherheitsuntersuchungen nach den §§ 13 und 14 Absatz 1,
3. übertägige oder untertägige Erkundungen von Standorten, einschließlich der Erstellung von Sicherheitsuntersuchungen nach den §§ 16 bis 19,
4. die Erstellung von Vorschlägen nach § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 1, § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 1 und § 19 Absatz 1,
5. die Erstellung und Festlegung standortbezogener Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach den §§ 15 und 18,
6. Forschungen und Entwicklungen des Vorhabenträgers oder des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung im Zusammenhang mit der Standortauswahl,
7. den Erwerb, die Errichtung und die Unterhaltung von Grundstücken, Einrichtungen und Rechten zur Umsetzung des Standortauswahlverfahrens,
8. die Offenhaltung ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und im Falle des Ausschlusses der Rückbau des Bergwerkes Gorleben.

(3) Nicht umlagefähig sind

1. Kosten, die im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren nach § 4 Absatz 4 und 5, § 14 Absatz 2, § 17 Absatz 2 und § 20 als Kosten für die Bundesregierung, den Bundestag oder den Bundesrat und
2. Kosten, die für die Kommission und die Unterstützung der Kommission nach den §§ 3 bis 5, insbesondere für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 5 Absatz 3 Satz 2, entstehen.

(4) Bei der Umsetzung des Standortauswahlverfahrens sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 22

Umlagepflichtige und Umlagebetrag

(1) Umlagepflichtig ist derjenige, dem eine Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes oder nach § 7 der Strahlenschutzverordnung erteilt worden ist oder war, wenn auf Grund der genehmigten Tätigkeit radioaktive Abfälle, die an ein Endlager nach § 9a Absatz 3 des Atomgesetzes abgeliefert werden müssen, angefallen sind oder damit zu rechnen ist. Landessammelstellen nach § 9a des Atomgesetzes sind nicht umlagepflichtig.

(2) Der zu entrichtende Anteil eines Umlagepflichtigen an den umlagefähigen Kosten (Umlagebetrag) bemisst sich aufwandsgerecht entsprechend § 6 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 der Endlagervorausleistungsverordnung.

§ 23

Jahresrechnung für die Umsetzung der Standortsuche und Ermittlung der umlagefähigen Kosten

(1) Der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung stellen nach Ende des Haushaltsjahres die umlagefähigen Kosten nach § 21 Absatz 2 jeweils durch Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens fest (Jahresrechnung).

(2) Für die Jahresrechnungen ist eine Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzunehmen. Die Jahresrechnungen bedürfen zudem der Genehmigung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

§ 24

Ermittlung des Umlagebetrages

(1) Auf Grundlage der in den Jahresrechnungen ermittelten umlagefähigen Kosten nach § 23 Absatz 1 haben der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung für jeden Umlagepflichtigen den von diesem zu entrichtenden anteiligen Umlagebetrag nach § 22 Absatz 2 zu ermitteln und zuzuordnen. Zu berücksichtigende Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse sind dem jeweiligen Umlagepflichtigen zuzuordnen.

(2) Der Vorhabenträger übermittelt seine Jahresrechnung und die ermittelten Umlagebeträge dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung.

§ 25

Umlageforderung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Umlageforderung entsteht mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das die Umlagepflicht besteht (Umlagejahr).

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat die von ihm und dem Vorhabenträger ermittelten Umlagebeträge festzusetzen, sobald sie nach § 24 abschließend zugeordnet worden sind. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.

(3) Die Umlageforderung wird mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Umlagepflichtigen fällig, wenn nicht das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übermittelt die für die Kosten des Vorhabenträgers eingezogenen Umlageforderungen nach Eingang unverzüglich an diesen.

§ 26

Umlagevorauszahlungen

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat von den Umlagepflichtigen eine Vorauszahlung auf den Umlagebetrag eines Umlagejahres festzusetzen. Die Festsetzungen von Vorauszahlungen für umlagefähige Kosten des Vorhabenträgers nimmt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung vor.

(2) Der Festsetzung nach Absatz 1 sind die umlagefähigen Kosten nach § 21 Absatz 2 zugrunde zu legen, die im Haushaltsplan für dieses Umlagejahr veranschlagt sind. Die §§ 24 und 25 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend. Aus vorherigen Vorauszahlungen entstammende Überzahlungen nach § 27 Absatz 2 Satz 2 sind zu verrechnen.

(3) Soweit der Umlagebetrag die Vorauszahlung voraussichtlich übersteigen wird, kann das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung für das laufende Umlagejahr eine weitere Umlagevorauszahlung festsetzen. Dies gilt auch für Umlagevorauszahlungen, die für den Vorhabenträger erhoben werden.

§ 27

Differenz zwischen Umlagebetrag und Vorauszahlung

(1) Entsteht nach der Anrechnung des gezahlten Umlagevorauszahlungsbetrages auf den festgesetzten Umlagebetrag ein Fehlbetrag, ist dieser innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des festgesetzten Umlagebetrages zu entrichten. Der Fehlbetrag ist in der Festsetzung des Umlagebetrages auszuweisen.

(2) Übersteigt der gezahlte Vorauszahlungsbetrag den festgesetzten Umlagebetrag, ist die Überzahlung zu erstatten. Eine Erstattung kann unterbleiben, wenn sich der Umlagepflichtige mit der Verrechnung der Überzahlung auf die folgende Vorauszahlung einverstanden erklärt.

§ 28

Säumniszuschlag

Werden die Umlagebeträge oder Umlagevorauszahlungsbeträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten.“

- i) Das bisherige Kapitel 4 wird Kapitel 5.
- j) Der bisherige § 21 wird § 29 und Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- k) Nach dem neuen § 29 werden folgendes Kapitel 6 und folgender § 30 eingefügt:

„Kapitel 6

Übergangsvorschriften

§ 30

Übergangsvorschriften

Für die bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach § 21b des Atomgesetzes gezahlten Vorausleistungen gelten das Atomgesetz und die Endlagervorausleistungsverordnung in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung fort.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Nummern 1 bis 3 werden eingefügt:

,1. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Anfechtungsklage gegen eine Veränderungsgenehmigung nach Absatz 1 Satz 2, die zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 9a Absatz 2a erteilt wurde, hat keine aufschiebende Wirkung.“

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in kerntechnischen Anlagen nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 soll 40 Jahre ab Beginn der ersten Einlagerung eines Behälters nicht überschreiten. Eine Verlängerung von Genehmigungen nach Satz 1 darf nur aus unabweisbaren Gründen und nach der vorherigen Befassung des Deutschen Bundestages erfolgen.“

3. In § 9a wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität hat auch dafür zu sorgen, dass die aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe im Ausland stammenden verfestigten Spaltproduktlösungen zurückgenommen und in standortnahen Zwischenlagern nach Absatz 2 Satz 3 bis zu deren Ablieferung an eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle aufbewahrt werden.“

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 4 und 5.

c) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

,5. In § 9d Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „notwendig ist“ die Wörter „sowie zu deren Offenhaltung ab der Entscheidung über eine übertägige Erkundung nach § 14 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz des Standortauswahlgesetzes“ eingefügt.“

d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6.

e) Die bisherige Nummer 4 wird aufgehoben.

f) Folgende Nummer 7 wird eingefügt:

,7. Dem § 21 Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:

„Für Entscheidungen über Anträge nach § 6, die auf Grund der Verpflichtung nach § 9a Absatz 2a gestellt werden, werden keine Gebühren erhoben.“

g) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 8 bis 11.

h) In der neuen Nummer 8 wird in Satz 2 das Wort „wurde“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

i) In der neuen Nummer 10 wird die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Aufbau des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung, die Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie eine Einstellung von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgen im Laufe des Jahres 2014.“

b) Nach § 3 wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4

Übergangsvorschriften

(1) Nach der Errichtung des Bundesamtes finden innerhalb von sechs Monaten Wahlen zur Personalvertretung statt. Bis zur Konstituierung des Personalrates werden die Aufgaben der Personalvertretung beim Bundesamt vom Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als Übergangspersonalrat wahrgenommen.

(2) Der Übergangspersonalrat bestellt unverzüglich den Vorstand für die Durchführung der Personalratswahlen im Bundesamt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung.

(4) Nach Errichtung des Bundesamtes findet innerhalb von sechs Monaten die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin statt. Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin werden die Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wahrgenommen.“

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

5. Artikel 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Artikel 1 §§ 3 bis 5 und 21 bis 30, Artikel 2 Nummer 2, 4, 6 und 9 bis 11, Artikel 4 sowie 5 Absatz 1 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/13833, 17/13926 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 26. Juni 2013

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter
Vorsitzende

Dr. Maria Flachsbarth
Berichterstatlerin

Ute Vogt
Berichterstatlerin

Angelika Brunkhorst
Berichterstatlerin

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Maria Flachsbarth, Ute Vogt, Angelika Brunkhorst, Ralph Lenkert und Sylvia Kotting-Uhl

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/13471** wurde in der 241. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Mai 2013 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde zudem nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 17/13833, 17/13926** wurde in der 246. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Juni 2013 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde zudem nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Für die in der Bundesrepublik Deutschland bereits angefallenen sowie zukünftig noch anfallenden, insbesondere Wärme entwickelnden radioaktiven Abfälle muss ein Endlagerstandort gefunden und ein Endlager eingerichtet werden, das den hohen Anforderungen für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken radioaktiver Abfälle gerecht wird. Dem Auswahlverfahren sollen eine Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen, insbesondere auch zu Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl sowie zu den Anforderungen an das Verfahren des Auswahlprozesses und die Prüfung von Alternativen, durch eine pluralistisch zusammengesetzte Bund-Länder-Kommission „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ vorgelagert werden. Vor Beginn des eigentlichen Auswahlverfahrens soll das Gesetz auf der Grundlage der Erkenntnisse der Kommission durch den Deutschen Bundestag evaluiert werden. Die Auswahl der übertägig und untertägig zu erkundenden Standorte sowie die abschließende Entscheidung über den Endlagerstandort sollen jeweils durch Bundesgesetz getroffen werden. Schließlich soll im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit das „Bundesamt für kerntechnische Entsorgung“ errichtet werden. Dieses soll die ihm durch das Standortauswahlgesetz zugewiesenen Aufgaben im Verfahren für die Suche und Auswahl eines Standortes für den sicheren Verbleib von Wärme entwickelnden radioaktiven Abfällen wahrnehmen und die bisher nach dem Atomgesetz bei den Ländern angesiedelte Zuständigkeit für die atomrechtliche Zulassung von

Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle übertragen bekommen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/13471 in geänderter Fassung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13471 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13471 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/13833, 17/13926 in geänderter Fassung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/13833, 17/13926 einvernehmlich für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/13833, 17/13926 in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 102. Sitzung am 10. Juni 2013 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/13471 durchgeführt. Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Wolfram König
Bundesamt für Strahlenschutz

Michael Sailer
Öko-Institut e. V.

Prof. Dr. Bruno Thomauske
Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

Prof. Wolfgang Renneberg
Büro für Atomsicherheit

Mathias Edler
Greenpeace e. V.

RA Hartmut Gaßner.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 17(16)763(A) bis 17(16)763(D)) sowie das unkorrigierte stenografische Protokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/13471 sowie 17/13833, 17/13926 in seiner 104. Sitzung am 26. Juni 2013 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, die Berichterstatterinnen hätten gemeinsam einen weiten Weg bei der Befassung mit dem Gesetzentwurf zurückgelegt. Das Gesetzgebungsverfahren habe auf Grund der besonderen Thematik einen hohen Stellenwert, weil man sich 35 Jahre nach der vergeblichen Suche für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle auf einen neuen Weg begeben und sich die Umstände, wie dies erfolgen solle, in Bezug auf das Gesetzgebungsverfahren grundlegend geändert hätten. Neben dem parlamentarischen Verfahren, das auch eine intensive Anhörung über vier Stunden umfasst habe, sei zusätzlich ein zivilgesellschaftliches Forum durchgeführt worden, an dem jedermann habe aktiv teilnehmen und zur Thematik Stellung nehmen können. Die Berichterstatterinnen hätten Wert darauf gelegt, dass maßgebliche Anregungen aus diesem Verfahren, insbesondere auch aus der Zivilgesellschaft, in das Gesetzgebungsverfahren eingeflossen seien. Das habe die Tür zu einem neuen Stil öffnen sollen, im Rahmen der Endlagersuche die Öffentlichkeit stärker zu beteiligen und maximale Transparenz herzustellen. Die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 17(16)774 zielten u. a. auf die Zusammensetzung der Kommission ab, die dem Auswahlverfahren vorgelagert werden solle. Ihr obliege die Entwicklung von Kriterien und Maßgaben unter bewusster Beteiligung der Zivilgesellschaft.

Am Gesetzentwurf sei kritisiert worden, dass Vertreter aus der Politik zu stark Berücksichtigung fänden, die Zivilgesellschaft aber zu gering vertreten sei. Hierzu lägen nunmehr Änderungen vor, indem die Zusammensetzung der Kommission überdacht worden sei. Nunmehr würden acht Vertreterinnen und Vertreter aus der Wissenschaft, zwei von Umweltverbänden, zwei von Religionsgemeinschaften, zwei aus der Wirtschaft und zwei von Gewerkschaften berufen. Hinzu träten acht Mitglieder aus dem Deutschen Bundestag und acht Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierungen. Diese verfügten aber nicht über Stimmrecht in der Kommission. Die Kommission werde so nicht mehr von der Politik dominiert. Auf der anderen Seite werde aber auch Bedenken Rechnung getragen, politische Verantwortung nicht zu verlagern. Den Bedenken des Bundestagspräsidenten, die Entscheidung des Deutschen Bundestages werde durch Mitglieder des Deutschen Bundestages, die zugleich der Kom-

mission angehörten, präjudiziert, sei Rechnung getragen worden.

Des Weiteren werde das Verhältnis der Kommission zum neu zu errichtenden Bundesamt für Entsorgung (BfE) klar gestellt. Dieses Bundesamt müsse ohnehin eingerichtet werden, weil die Trennung zwischen Regulator und Operator im Bereich der kerntechnischen Anlagen aus EU-rechtlichen Gründen erforderlich sei und das Bundesamt darüber hinaus die Arbeit der Kommission unterstütze. Im Gesetz werde auch Öffentlichkeitsarbeit aufgeführt, das heiße aber nicht, dass das Bundesamt jede Pressemitteilung für die Kommission erstelle. Schon gar nicht solle es die Arbeit der Kommission dominieren. Vielmehr solle es bei der technischen Durchführung, zum Beispiel bei der Durchführung öffentlicher Anhörungen, der Kommission Unterstützung gewähren. In der Anhörung des Ausschusses sei angemerkt worden, das Bundesamt solle nicht zu früh eingerichtet werden. Als Kompromiss habe man sich abschließend darauf geeinigt, dass die Besetzung der Führungspositionen sowie weitere Stellenbesetzungen erst im Laufe des Jahres 2014 erfolgen sollten.

Nochmals sichergestellt worden sei, dass eine Auslandsentsorgung von abgebrannten Brennstäben, die aus der Stromerzeugung stammten, auf jeden Fall verboten seien. Weiterhin sei festgelegt worden, dass die Möglichkeit des Rechtsschutzes, also der Überprüfung der Entscheidung, nach der obertägigen auch die untertägige Erkundung eines Standorts durchzuführen, nicht nur den Umweltverbänden offenstehe, sondern auch Anwohnerinnen und Anwohnern sowie den betroffenen Kommunen. Erneut festgestellt worden sei, dass in Bezug auf die Verwendung von Daten aus der vorläufigen Sicherheitsanalyse letztendlich die Daten des Gorlebener Salzstockes verwendet werden könnten, aber auf gar keinen Fall prioritär in dem Sinne, dass sie ein Präjudiz für diesen Standort herbeiführen könnten. Heftige Diskussionen habe es darüber gegeben, wohin die Castoren, die aus Sellafield und Le Hague zurückgenommen werden müssten, verbracht würden. Dazu habe es einen Kompromiss auf Ebene der Ministerpräsidenten und der Bundesregierung gegeben. Das Urteil des Obergerichtes Schleswig zur Rechtmäßigkeit des Zwischenlagers in Brunsbüttel habe die Notwendigkeit unterstrichen, nunmehr ergebnisorientiert an der Suche nach einem Standort für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle zu suchen. Schließlich sei es zu einer Einigung zwischen den Fraktionen bezüglich der Finanzierung des Suchvorgangs gekommen. Das solle jetzt im Rahmen einer Umlage erfolgen. Möglicherweise würden diesbezüglich die Gerichte von den Abfallverursachern angerufen. Die Fraktion der CDU/CSU hoffe, dass man sich mit dem Gesetzentwurf tatsächlich auf einen neuen Weg begeben werde. Alle seien sich der Notwendigkeit der Suche eines Endlagers bewusst. Aus nationaler und generationsübergreifender Verantwortung heraus müsse ein solches gefunden werden. Der fraktionsübergreifende Konsens zeige, dass sich der lange politische Weg vom Untersuchungsausschuss Gorleben über das Asse-Gesetz bis hin zum vorliegenden Gesetzentwurf gelohnt habe.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, bei dem Gesetzentwurf handele es sich um ein Beratungsergebnis, wie es sich die Bürgerinnen und Bürger von Parlamentariern erwarteten. Der Gesetzentwurf orientiere sich an den Problemstellungen

und gehe über Parteigrenzen hinweg. Der fraktionsübergreifende Konsens sei unabdingbar, denn der Atommüll stelle eine Gefährdung für viele Generationen dar. Laut Gesetzentwurf solle eine Million Jahre die Sicherheit gewährleistet sein. Eine absolute Sicherheit für eine Million Jahre gebe es nicht, aber zumindest werde die höchstmögliche Sicherheit für ein Endlager angestrebt. Unabhängig davon, wer in den nächsten Jahrzehnten regieren werde, bleibe diese Aufgabe bestehen. Diejenigen, die den Atommüll verursachten, müssten auch dafür geradestehen.

Es werde ausdrücklich festgelegt, dass Deutschland keinen Atommüllexport ins Ausland betreibe. Es habe Irritationen im Rahmen der Diskussion um eine EU-Richtlinie gegeben. Nunmehr sei im Gesetzentwurf festgehalten, dass der Atommüllexport keine Lösung darstelle.

Der Gesetzentwurf repräsentiere eine neue Form der Gesetzgebung. Viele Regelungsmaterien, die sonst einem Verwaltungsverfahren überlassen blieben, seien in die politische Verantwortung einbezogen worden. Darüber hinaus sei nicht nur die klassische Anhörung im Deutschen Bundestag durchgeführt worden, sondern auch ein großes, dreitägiges Diskussionsforum. Bedauerlich sei, dass einige Verbände und Initiativen an diesem Forum nicht teilgenommen hätten, mit der Begründung, man wolle nicht Publikum sein für das, was die Parlamentarier bereits festgezurrten hätten. Die vorliegenden Änderungsanträge dokumentierten, dass es gerade so nicht gewesen sei. Die Bürgerbeteiligung als Voraussetzung für das Gelingen des Verfahrens für die Standortauswahl erfolge offensiv von Anfang bis Ende. Dies führe zur Akzeptanz der Entscheidung. Viele Anregungen auch aus der Zivilgesellschaft seien in den vorliegenden Gesetzestext eingeflossen.

Herauszustellen sei die Erweiterung des Rechtsschutzes. In dem Moment, in dem man in die unterirdische Erkundung gehe, seien auch die Kommunen und Anwohner klagebefugt. Bislang habe zwar ein Verbandsklagerecht bestanden, aber der Rechtsweg für Betroffene und Kommunen werde erst mit dem Gesetzentwurf eröffnet.

Die einzusetzende Kommission arbeite unabhängig. Seitens der Fraktion der SPD hätte das Bundesamt, das später das Verfahren begleiten solle, auch erst nach Beendigung der Kommissionsarbeit eingesetzt werden können. Im Wege des Kompromisses habe man sich darauf geeinigt, dass die Kommission auf jeden Fall ihre Arbeit zuerst beginne und das Bundesamt davon unabhängig aufgebaut werde, damit die Kommission eine eigene Geschäftsstelle habe. Der Unterausschuss werde aufgewertet, indem die Kommission dort angegliedert werde. Der Politik sei verwehrt, per Abstimmung in der Kommission die Zivilgesellschaft zu dominieren. Damit werde einem zentralen Anliegen von Verbänden Rechnung getragen. Die Empfehlungen werde die Kommission beschließen. Es bestehe dann die Möglichkeit, im Gesetzgebungsverfahren diese Empfehlungen umzusetzen. Man stehe am Beginn umfangreicher Arbeiten.

Die **Fraktion der FDP** erinnerte daran, man habe zu Beginn der Verhandlungen zahlreiche unterschiedliche Wünsche an dieses Gesetzgebungsverfahren herangetragen und sei in vielen Schritten aufeinander zugegangen. Der Gesetzentwurf sei ein guter Ausgangspunkt. Mit der Kommission, die eingerichtet werde, sei ein wichtiger Schritt in Richtung Umsetzung der Ergebnisse des Forums und der Anhörung er-

folgt. Sie sei stark wissenschaftsbasiert. Damit sei Anregungen Folge geleistet worden, acht Wissenschaftler und acht Vertreter aus der Zivilgesellschaft in die Kommission zu berufen. Hinzu träten acht Vertreter aus dem Deutschen Bundestag sowie acht Vertreter aus den Bundesländern, mit jeweils acht Stellvertretern, sodass die Bundesländer mit 16 Vertretern insgesamt abgebildet würden. Die Kommission werde möglicherweise schon Ende der Sommerpause eingerichtet. Wichtig sei, wer den Vorsitz der Kommission übernehmen werde. Der Vorsitz sei ohne Stimmrecht, was im Sinne einer Mediatorrolle sei. Die Mitglieder der Kommission könnten auch nur einvernehmlich durch den Deutschen Bundestag einerseits und durch den Bundesrat andererseits berufen werden. Die Kommission werde in der Regel öffentlich tagen und es werde auch die Möglichkeiten geben, die Öffentlichkeit durch Livestream herzustellen. Nach eingehender Diskussion habe man sich darauf geeinigt, im Laufe des Jahres 2014 das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE) einzurichten, dies auch vor dem Hintergrund, dass die EU-Entsorgungsrichtlinie erfüllt werden müsse. Diese besage, dass eine Trennung zwischen Betreiber und Kontrolleur bestehen müsse. Parallel zu den Diskussionen im Deutschen Bundestag sei auf Länderebene beraten worden. Die Bundesländer hätten akzeptiert, dass die Verbringung der 26 Castoren 2014 geklärt werde. Dies habe die Verhandlungen erleichtert. Der Rechtsschutz sei analog der Verbandsklage auf später im Suchverfahren betroffene Gemeinden ausgeweitet worden. Ferner sei man auf Ängste der Anwohner eingegangen, indem man auch ihnen Rechtsmittel zugestanden habe. Man gehe davon aus, dass die auf Betreiben der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingeführte Kostenumlage ein verfassungskonformes Umlageverfahren sei. Dies werde möglicherweise gerichtlich geklärt werden.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärte, sie erkenne das Arbeiten in der Berichterstatterrunde an, auch wenn das Ergebnis nicht ihrer Auffassung entspreche. Erst nach weit über 40 Jahren nach Beginn der Atomkraftnutzung rede man über ein Standortauswahlgesetz. Etwa ein Menschenleben nach Beginn der Nutzung dieser Technologie könne mit einem ersten Endlager oder einer ersten sicheren Verwahrung gerechnet werden. Es sei unbefriedigend, eine neue Technologie einzuführen, wenn man deren Konsequenzen vernachlässige. Die Eile, mit der man nach Jahren der Untätigkeit die gesamte Standortauswahl inklusive Errichtung eines möglichen Endlagers vorantreibe, sei nicht nachvollziehbar. Weder seien die Fehler in der Asse gründlich ausgewertet und analysiert worden, noch seien die Erfahrungen eingeflossen. Es gebe noch keine endgültige, wissenschaftliche Expertise, ob die Tiefenlagerung wirklich die beste Möglichkeit darstelle oder ob eine Rückholbarkeit gewährleistet sein müsse. Notwendige Kriterien für eine sichere Verwahrung des Atommülls fehlten. Die Festlegung auf eine Tiefenlagerung sei verfrüht. Der Gesetzentwurf wäre deutlich besser, wenn er sich auf die Erstellung der Kriterien für eine zukünftige Lagerung beschränkte. Erst dann könne man über die nächsten Schritte mit höherer Sachkunde entscheiden und Verantwortung tragen.

Mit dem Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE auf Ausschussdrucksache 17(16)773 würden die Mängel des Gesetzentwurfes korrigiert. Es sei wichtig, dass eine unabhängige Kommission eingesetzt werde und diese Empfeh-

lungen gebe. Die Standortauswahl und die Kriterien hierfür seien aber eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Aus diesem Grunde werde es als notwendig erachtet, dass die Verantwortung dafür nicht nur der Deutsche Bundestag übernehme, sondern die gesamte Bevölkerung der Bundesrepublik. Die Kriterien für die Auswahl eines Standortes sollten per Volksentscheid in Kraft gesetzt werden. Dies verpflichte sowohl die Kommission als auch den Deutschen Bundestag ausführlichst zu begründen, warum welche Kriterien festgelegt worden seien und welche Wirkung dies haben werde. Es sei wichtig, die Finanzierung dauerhaft sicherzustellen, Rücklagen seien von den entsprechenden Energieversorgern zu bilden. Es stelle sich die Frage, was im Fall der Insolvenz eines solchen Energieversorgers passiere. Wenn die Rücklagen weg seien, bleibe das Risiko beim Steuerzahler. Die Rücklagen seien zwingend in die öffentliche Hand zu überführen, damit sie zur Verfügung stünden, wenn sie benötigt würden. Die Mitsprache der Bevölkerung müsse noch weiter ausgedehnt werden. Unverständlich sei, weshalb die Konferenzen im Änderungsantrag weggefallen seien. Es sei durchaus möglich, Kriterien zu definieren, dass Gorleben herausgenommen werde. Wenn vernünftige Kriterien festgelegt seien, scheide Gorleben zwangsläufig aus. Castorbehälter, die 250 °C heiß seien, würden nicht in einen Salzstock verbracht, in dem flüssige Kohlenwasserstoffe vorhanden seien. Zum hochgelobten Exportverbot von Atommüll heiße es: „... Abfälle einschließlich abgebrannter Brennelemente zum Zweck der Endlagerung außerhalb Deutschlands ermöglicht würde ...“. Würde eine Zwischenlagerung mit einem anderen Staat über 1 000 Jahre vereinbart, stelle dies keine Gesetzesverletzung, sondern eine rechtlich eröffnete Umgehung dar. Man könnte den Müll auch zu einem Wirtschaftsgut deklarieren. Auch dann wäre ein Export möglich. Die Fraktion DIE LINKE. hätte sich mehr Klarheit und Eindeutigkeit an dieser Stelle gewünscht. Mit dem Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. werde wirklich ein Konsens in der Bevölkerung erreicht, mit dem man der Verantwortung für nachfolgende Generation gerecht werden könne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, das Entscheidende an diesem Gesetzentwurf sei, dass 30 Jahre Vorfestlegung auf Gorleben ein Ende hätten und eine Abkehr von bisherigen Verfahrensmustern erfolge. Auch wenn man sich über die Frage, ob Gorleben ein geeigneter Standort sei, nie einig habe werden können, was jetzt nicht mehr entscheidend sei, so sei man sich doch einig, dass die Lehre aus Gorleben sei, dass ein Verfahren, das Chance auf Akzeptanz beanspruche, auf ein über jeden Zweifel erhabenes, auf Sicherheit orientiertes Auswahlverfahren abzielen müsse. Höchste Transparenz und bestmögliche Partizipation müssten gegeben sein. Bedauerlich sei, dass die Fraktion DIE LINKE. an diesem Konsens nicht habe teilnehmen wollen oder können. Ihr Entschließungsantrag basiere ausschließlich auf Vorstellungen und Auffassungen der Fraktion DIE LINKE. Es sei aber das Wesen eines Konsenses, dass man sich nicht zu 100 Prozent wiederfinde. Dies gehe allen vier Fraktionen so, die sich an dem Konsens beteiligt hätten. Gleiches gelte für die beteiligten Länder. Alle hätten um der Sache willen Zugeständnisse gemacht. Von Anfang an habe Klarheit darüber bestanden, dass dieses Gesetz nur Bestand haben werde, wenn ein breiter Konsens bestehe. Auf diesen könne man nun aufbauen. In einer überschaubaren Zeit sei

keine Regierungskonstellation vorstellbar, die nicht hinter diesem Gesetz stehe. Der Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(16)773 sei realitätsverleugnend. Die alte Debatte über Tiefenlagerung oder Rückholbarkeit müsse nicht erneut geführt werden. Die Kommission solle die Kriterien erarbeiten und Grundsatzfragen klären. Ihre Einberufung entspreche einem Wunsch aus der Öffentlichkeit und von den Verbänden. Sie solle der tatsächlichen Endlagersuche vorgeschaltet werden. Die Behauptung der Fraktion DIE LINKE., das Forum sei eine reine Alibiveranstaltung zur Pseudobeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern gewesen, sei unzutreffend. Es habe sich um ein ehrliches Angebot für Partizipation gehandelt. Es liege bei den Adressaten, ob sie das Angebot annähmen. Wenn Umweltverbände und Initiativen der Auffassung seien, einen gemeinsamen Boykott zelebrieren zu müssen, so sei dies deren Entscheidung. Diejenigen aber, die sich eingebracht hätten, seien gehört worden. Ihre Anliegen fänden sich jetzt im Gesetzentwurf wieder. Der Vorwurf, die Kommission sei eine Scheininstitution gehe fehl. Es sei nicht allen leicht gefallen, auf das Stimmrecht für Vertreter des Deutschen Bundestages zu verzichten. Es sei durchaus sinnvoll, auch politischen Vertretern in einer derartigen Kommission Stimmrecht zuzugestehen, weil die Gewährleistung der Umsetzung der Kommissionsergebnisse größer sei. Das gelte auch für die Ländervertreter. Bürgerkonferenzen seien eine spezifische Methode der Bürgerbeteiligung. Eine solche methodische Festlegung solle nicht erfolgen. Vielmehr solle die methodische Fortentwicklung des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens über die Dauer der Standortsuche möglich sein. Mit dem Ziel der Erreichung einer größeren Akzeptanz für den Bürgerdialog sollen die regionalen Begleitgruppen in seine Gestaltung einbezogen werden. Mit den Änderungsanträgen sei sehr viel von den Wünschen aus der Öffentlichkeit umgesetzt worden. Die Auslandsentsorgung sei nunmehr ausgeschlossen. Ein erweiterter Rechtsschutz gelte nicht nur für die Umweltverbände, sondern auch für betroffene Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner. Die umstrittene vorläufige Sicherheitsuntersuchung des Standortes Gorleben werde ohne Eignungsprognose eingestellt. Dass die Daten gesichert und in bestimmten Schritten des Verfahrens Anwendung finden könnten, sei aus dem Gesetzentwurf gestrichen worden. Ein Umlagesystem werde im Gesetzentwurf verankert. Eine Lösung für die Zwischenlagerung der Castoren sei gesetzlich festgelegt. Die Zwischenlager seien auf Wunsch Schleswig-Holsteins auf 40 Jahre an den jeweiligen Standorten begrenzt. Mit einer weiteren Änderung werde klargestellt, dass eine vorzeitige Enteignung zum Zweck der Offenhaltung des Bergwerks im Salzstock Gorleben bleibe. Die eigentliche Arbeit beginne nach Verabschiedung des Gesetzes, erst die Kommissionsarbeit, dann die Endlagersuche. Das werde ein steiniger Weg werden, der hoffentlich davon profitiere, dass er auf einem Konsens, neuer Transparenz und neuer Partizipation basiere. Gorleben werde nie ein Standort wie jeder andere sein. Erfreulich sei aber, dass sich alle Länder damit hätten einverstanden erklären können, dass Gorleben im Verfahren bleibe, weil mit Blick auf die anderen Bundesländer nur ein faires und gerechtes Verfahren, in dem vorab kein Standort politisch ausgeschlossen werde, Aussicht auf Erfolg haben könne.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU,

SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)774 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13471 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17(16)773 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss einvernehmlich, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/13833, 17/13926 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 26. Juni 2013

Dr. Maria Flachsbarth
Berichterstatlerin

Ute Vogt
Berichterstatlerin

Angelika Brunkhorst
Berichterstatlerin

Ralph Lenkert
Berichterstatler

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatlerin

Anlagen: Änderungsanträge der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)774

Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(16)773

Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

17(16)773

zu TOP 8a) der TO am 26.06.2013

25.06.2013

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dorothee Menzner, Ralph Lenkert, Johanna Voß, Eva Bulling-Schröter, Sabine Stüber, Jens Petermann, Andrej Hunko, Kornelia Möller und der Fraktion DIE LINKE

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 17/13471, ... -

Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Verwahrung von Wärme entwickelndem Atommüll regeln. Er soll einen Neuanfang initiieren, nachdem die Endlagerstrategie der letzten Jahrzehnte gescheitert ist. Diesem Ziel wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht.

Der Gesetzentwurf wurde erarbeitet, ohne die Ergebnisse aus den Untersuchungsausschüssen zur Asse und zu Gorleben und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen wie den Verzicht auf Gorleben als Standort in einem künftigen Verfahren zur Kenntnis zu nehmen. Eine juristische und wissenschaftliche Aufarbeitung der bislang fehlgeschlagenen Endlagerstrategie der vergangenen Jahrzehnte fand nicht statt.

Der Gesetzentwurf legt sich bereits auf die geologische Tiefenlagerung zur Verwahrung hochradioaktiven Atommülls fest, ohne dass über alternative Konzepte eine gesellschaftliche Debatte geführt worden wäre. Nebenverabredungen wie die Regelung künftiger Castor-Transporte, die erhebliche Konsequenzen für die Standortregionen haben, erfordern gleichsam eine Debatte und können nicht ad hoc getroffen werden.

Der Gesetzentwurf regelt bereits wesentliche institutionelle Details, Verantwortlichkeiten und Entscheidungswege und legt Kernpunkte der Vorgehensweise bei der Standortsuche fest. Diese Fragen hätten zunächst in einem intensiven Diskussionsprozess unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitet werden müssen.

Die vermeintliche Einbeziehung der Öffentlichkeit im Rahmen des kurzfristig angesetzten „Forum Standortauswahlgesetz“ war eine reine Alibiveranstaltung zur Pseudobeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden und Initiativen. Der Boykott dieser Veranstaltung durch zahlreiche Anti-Atom-Initiativen und Umweltverbände war die einzig adäquate Antwort. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Bund-Länder-Kommission zur Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe droht ebenfalls zu einer solchen Schein-Veranstaltung von Bürgerbeteiligung zu werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. statt der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zur Standortauswahl zunächst weitere Vorarbeiten zu leisten;
2. vor der Erarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfes zunächst
 - die Fehler der Vergangenheit bei der bisherigen Suche nach einem Verwahrungsort für radioaktive Abfälle zu analysieren und aufzuarbeiten sowie die Rolle bisher verantwortlicher Institutionen und Entscheidungswege zu diskutieren
 - die Form der dauerhaften Verwahrung für alle Arten von radioaktivem Müll - rückholbar und oberflächennah, bergbar oder nicht mehr erreichbar in tiefen geologischen Formationen - bundesweit völlig neu und ergebnisoffen zu diskutieren und diese Frage vor einer Standortsuche zu klären
 - wissenschaftliche Kriterien zu diskutieren und festzuschreiben, die ein Standort zur Verwahrung von Atommüll zu erfüllen hat;
3. bei Erarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfes die Ergebnisse einer zuvor erfolgenden breiten gesellschaftlichen und öffentlichen Debatte zu den oben genannten Punkten unter neutraler Leitung, also aus keinem der beteiligten Ministerien zu berücksichtigen;
4. eine unabhängige Kommission einzusetzen, die ein Standortauswahlverfahren und Kriterien für die Standortsuche im Vorfeld eines Gesetzes erarbeitet. Die Empfehlungen dieser Kommission sollten über einen bundesweiten Volksentscheid zum Gesetz werden;
5. einen neuen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Überführung der Entsorgungsrücklagen der Energiekonzerne in einen öffentlich-rechtlichen Fonds regelt, um das Geld vor Spekulation zu schützen und für dauerhafte Atommüllfolgekosten zu sichern und
6. ein gesamtgesellschaftliches Kontrollgremium zu schaffen, das über alle Partei- und Regierungsgrenzen hinweg den konsensualen Suchprozess kontinuierlich begleitet.

Berlin, den 25. Juni 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

17. WP

Ausschussdrucksache

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)774
zu TOP 8a) der TO am 26.06.2013
25.06.2013

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen

**Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für
Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze**

(Standortauswahlgesetz – StandAG)

Drucksache 17/13471

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13471 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

- I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 1. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zur Erreichung dieses Ziels werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten keine Abkommen geschlossen, mit denen nach den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) eine Verbringung radioaktiver Abfälle einschließlich abgebrannter Brennelemente zum Zweck der Endlagerung außerhalb Deutschlands ermöglicht würde.“

Begründung:

Die Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) die in der 18.

Legislaturperiode in deutsches Recht umgesetzt wird, sieht die Möglichkeit vor, aufgrund von völkerrechtlichen Vereinbarungen radioaktive Abfälle einschließlich abgebrannter Brennelemente in das Ausland zum Zweck der Endlagerung zu verbringen. Mit der Ergänzung von § 1 Absatz 1 wird das auch mit dem Standortauswahlgesetz verfolgte Ziel der Inlandsentsorgung verdeutlicht, indem klargestellt wird, dass solche Abkommen im Anwendungsbereich der Richtlinie nicht geschlossen werden sollen. § 9a Absatz 1 Atomgesetz bleibt unberührt.

2. § 3 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe

(1) Zur Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens wird eine „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ (Kommission) gebildet. Sie besteht aus

1. einem oder einer Vorsitzenden,
2. acht Vertreterinnen oder Vertretern aus der Wissenschaft, zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Umweltverbänden, zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Religionsgemeinschaften, zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus der Wirtschaft und zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gewerkschaften sowie
3. acht Mitgliedern des Deutschen Bundestages, wobei jede Fraktion im Deutschen Bundestag vertreten ist, und acht Mitgliedern von Landesregierungen und

hat somit 33 Mitglieder. Der oder die Vorsitzende und die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 werden auf der Grundlage eines gleichlautenden Wahlvorschlags von Bundestag und Bundesrat gewählt. Die Mitglieder des Deutschen Bundestages werden auf Grundlage eines gemeinsamen Wahlvorschlags von den im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen und die Mitglieder der Landesregierungen auf Grundlage eines gemeinsamen Wahlvorschlags vom Bundesrat bestimmt. Für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die Mitglieder der Landesregierungen wird eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern bestimmt. Die Mitgliedschaft endet durch Verzicht oder Neuwahl. Die Kommission wird beim federführenden Ausschuss des Deutschen Bundestages eingerichtet; sie wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese Geschäftsstelle wird vom Deutschen Bundestag eingerichtet.“

b) In Absatz 5 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kommission nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2. Jedes Mitglied der Kommission kann eine eigene Stellungnahme abgeben. Stellungnahmen sind dem Bericht beizufügen.“

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Aus den Beiträgen zum öffentlichen Bürgerforum zum Standortauswahlgesetz vom 31. Mai bis 2. Juni 2013 sowie aus der öffentlichen Anhörung zum Standortauswahlgesetz im

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 10. Juni 2013 hat sich ergeben, dass eine fachliche Stärkung wünschenswert ist. Es ist daher zweckmäßig, eine größere Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern aus der Wissenschaft in die Kommission zu berufen.

Die Regelung zur vorsitzenden Person, die keiner der Gruppen nach Nummer 1 und 2 angehören muss, sowie zur Stellvertretung dient der Arbeitsfähigkeit der Kommission.

Zur Unterstützung ihrer Arbeit wird der Kommission, die beim federführenden Ausschuss angesiedelt wird, eine Geschäftsstelle beigegeben, die, vergleichbar den Sekretariaten einer Enquete-Kommission, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der erforderlichen Anzahl ausgestattet wird.

§ 3 Absatz 1 Satz 4 ergänzt eine Regelung über das Ausscheiden und die Neuwahl von Mitgliedern der Kommission, die bisher im Gesetz gefehlt hat.

Zu Buchstabe b)

In der Kommission sind nur die Mitglieder aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft stimmberechtigt. Alle Mitglieder, auch die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Landesregierungen sowie der oder die Vorsitzende, sind befugt, im Hinblick auf die Beschlüsse der Kommission eigene Stellungnahmen zu verfassen. Diese sind in den Bericht aufzunehmen.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kommission tagt in der Regel öffentlich. Sie beschließt unter Angabe der Gründe, wann eine Sitzung nicht öffentlich ist. Die Öffentlichkeit einer Sitzung kann auch durch Übertragung der Beratung als Livestream im Internet hergestellt werden. Über die Sitzungsergebnisse werden Protokolle geführt, die nach ihrer Annahme nach Maßgabe des Satzes 2 veröffentlicht werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 3 Absatz 6 Satz 1.“

Begründung:

Die Neufassung stellt klar, dass eine Begründungspflicht für den Fall besteht, dass von der in Regel geltenden Öffentlichkeit der Sitzungen abgewichen werden soll, und dass die Öffentlichkeit auch durch Übertragung der Beratung als Livestream im Internet hergestellt werden kann.

4. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Kommission beteiligt die Öffentlichkeit nach den in den §§ 9 und 10 festgelegten Grundsätzen. Die Kommission bedient sich dabei ihrer Geschäftsstelle.“

Begründung:

Die Kommission hat bei ihrer Arbeit die Öffentlichkeit zu beteiligen. Hierbei hat sie die in den §§ 9 und 10 für den Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung

festgelegten Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung anzuwenden. Der Kommission wird damit Flexibilität bei der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben.

Die Kommission soll die ihr obliegende Öffentlichkeitsbeteiligung unmittelbar selbst durchführen. Dabei bedient sie sich ihrer Geschäftsstelle, die dafür mit dem entsprechenden Personal ausgestattet werden muss. Die unmittelbare eigenständige Öffentlichkeitsarbeit der Kommission wird ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit deutlich stärken.

5. In § 8 Satz 2 werden die Wörter "maßgeblichen Unterlagen" durch die Wörter "Akten und Unterlagen" ersetzt.

Begründung:

Die Bezeichnung "Akten und Unterlagen" ist gegenüber den "maßgeblichen Unterlagen" eindeutiger abgrenzbar.

6. In § 9 Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
„Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit veranlasst das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Bürgerdialoge mit dem Ziel, einen offenen und pluralistischen Dialog in der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Hierfür sind geeignete Methoden vor Ort und im Internet bereit zu stellen, die von einer regionalen Begleitgruppe unter Beteiligung von regionalen Bürgerinitiativen begleitet werden.“

Begründung:

Bürgerkonferenzen sind eine spezifische Methode der Bürgerbeteiligung. Eine solche methodische Festlegung soll nicht erfolgen. Vielmehr soll die methodische Fortentwicklung des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens über die Dauer der Standortsuche möglich sein. Mit dem Ziel der Erreichung einer größeren Akzeptanz für den Bürgerdialog, sollen die regionalen Begleitgruppen in seine Gestaltung einbezogen werden.

7. § 9 Absatz 3 Satz 4 wie folgt gefasst:
„Diese haben dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten in allen Angelegenheiten des jeweiligen Verfahrensschrittes Gelegenheit zur eigenständigen fachlichen Beratung erhält.“

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung Nummer 6.

8. In § 9 Absatz 3 wird Satz 5 gestrichen.

Begründung:

Durch die umfassende Finanzierung der Öffentlichkeitsbeteiligung über die Umlage ist die gesonderte Regelung zu Bürgerbüros überflüssig.

9. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "50 bis 74, 77 bis 104" durch die Angabe "50 bis 104" ersetzt.

Begründung:

§ 12 Absatz 2 Satz 1 nimmt für die Erkundung der in dem Standortauswahlverfahren festgelegten Standorte explizit auf verschiedene Regelungen des Bundesberggesetzes (BBergG) Bezug. Auch auf die notwendigen Regelungen der §§ 75 und 76 BBergG (Berechtsamsbuch, Berechtsamskarte und Einsicht) soll Bezug genommen werden, da diese nach § 12 Absatz 2 Satz 2 unberührt bleiben.

10. § 17 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Gemeinden, in deren Gemeindegebiet ein zur untertägigen Erkundung vorgeschlagener Standort liegt, und deren Einwohnerinnen und Einwohnern den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen.“

Begründung:

Mit der Änderung wird die nach § 17 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz nur anerkannten Vereinigungen zustehende Befugnis, ohne eine Geltendmachung der Verletzung in eigenen Rechten eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle des Auswahlvorschlags der Standorte für die untertägige Erkundung herbeizuführen, auf die vorgeschlagenen Standortgemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner ausgedehnt. Die nach der Verwaltungsgerichtsordnung bestehende Klagebefugnis von Personen, die durch den Auswahlvorschlag in ihren Rechten verletzt sein können, bleibt davon unberührt.

11. Nach § 20 wird folgendes Kapitel 4 und die folgenden §§ 21 bis 28 eingefügt:

„Kapitel 4 Kosten**§ 21 Umlage**

- (1) Der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung legen ihre umlagefähigen Kosten für die Umsetzung des

Standortauswahlverfahrens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und der §§ 22 bis 28 anteilig auf die Umlagepflichtigen um. § 21b des Atomgesetzes und die Endlagervorausleistungsverordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Umlagefähige Kosten nach Absatz 1 sind die sächlichen Verwaltungsausgaben, Personalausgaben und Investitionsausgaben, die dem Vorhabenträger und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung für die Aufgabenerledigung nach diesem Gesetz entstehen, soweit sie nicht nach Absatz 3 anderen Kostenträgern zuzurechnen sind. Umlagefähige Kosten nach Satz 1 sind insbesondere die Ausgaben für

1. die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Kapitel 2 dieses Gesetzes, einschließlich der fachlichen Begleitung und der Einrichtung und der Tätigkeit von Bürgerbüros nach § 9 Absatz 3,
2. die Ermittlung von in Betracht kommenden Standortregionen, einschließlich der Erstellung von Sicherheitsuntersuchungen nach §§ 13 und 14 Absatz 1,
3. übertägige oder untertägige Erkundungen von Standorten, einschließlich der Erstellung von Sicherheitsuntersuchungen nach §§ 16 bis 19,
4. die Erstellung von Vorschlägen nach §§ 13 Absatz 3, 14 Absatz 1, 16 Absatz 2, 17 Absatz 1 und 19 Absatz 1,
5. die Erstellung und Festlegung standortbezogener Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach §§ 15 und 18,
6. Forschungen und Entwicklungen des Vorhabenträgers oder des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung im Zusammenhang mit der Standortauswahl,
7. der Erwerb, die Errichtung und die Unterhaltung von Grundstücken, Einrichtungen und Rechten zur Umsetzung des Standortauswahlverfahrens,
8. die Offenhaltung ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und im Falle des Ausschlusses der Rückbau des Bergwerkes Gorleben.

(3) Nicht umlagefähig sind

1. Kosten, die im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren nach §§ 4 Absatz 4 und 5, 14 Absatz 2, 17 Absatz 2 und § 20 als Kosten für die Bundesregierung, den Bundestag oder den Bundesrat und
2. Kosten, die für die Kommission und die Unterstützung der Kommission nach §§ 3 bis 5, insbesondere für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 5 Absatz 3 Satz 2, entstehen.

- (4) Bei der Umsetzung des Standortauswahlverfahrens sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 22 Umlagepflichtige und Umlagebetrag

(1) Umlagepflichtig ist derjenige, dem eine Genehmigung nach §§ 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes oder nach § 7 der Strahlenschutzverordnung erteilt worden ist oder war, wenn aufgrund der genehmigten Tätigkeit radioaktive Abfälle, die an ein Endlager nach § 9a Absatz 3 des Atomgesetzes abgeliefert werden müssen, angefallen sind oder damit zu rechnen ist. Landessammelstellen nach § 9a des Atomgesetzes sind nicht umlagepflichtig.

(2) Der zu entrichtende Anteil eines Umlagepflichtigen an den umlagefähigen Kosten (Umlagebetrag) bemisst sich aufwandsgerecht entsprechend § 6 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Endlagervorausleistungsverordnung.

§ 23 Jahresrechnung für die Umsetzung der Standortsuche und Ermittlung der umlagefähigen Kosten

(1) Der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung stellen nach Ende des Haushaltsjahres die umlagefähigen Kosten nach § 21 Absatz 2 jeweils durch Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens fest (Jahresrechnung).

(2) Für die Jahresrechnungen ist eine Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzunehmen. Die Jahresrechnungen bedürfen zudem der Genehmigung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

§ 24 Ermittlung des Umlagebetrages

(1) Auf Grundlage der in den Jahresrechnungen ermittelten umlagefähigen Kosten nach § 23 Absatz 1 haben der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung für jeden Umlagepflichtigen den von diesem zu entrichtenden anteiligen Umlagebetrag nach § 22 Absatz 2 zu ermitteln und zuzuordnen. Zu berücksichtigende Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse sind dem jeweiligen Umlagepflichtigen zuzuordnen.

(2) Der Vorhabenträger übermittelt seine Jahresrechnung und die ermittelten Umlagebeträge dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung.

§ 25 Umlageforderung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Umlageforderung entsteht mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das die Umlagepflicht besteht (Umlagejahr).

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat die von ihm und dem Vorhabenträger ermittelten Umlagebeträge festzusetzen, sobald sie nach § 24

abschließend zugeordnet worden sind. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.

(3) Die Umlageforderung wird mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Umlagepflichtigen fällig, wenn nicht das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übermittelt die für die Kosten des Vorhabenträgers eingezogenen Umlageforderungen nach Eingang unverzüglich an diesen.

§ 26 Umlagevorauszahlungen

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat von den Umlagepflichtigen eine Vorauszahlung auf den Umlagebetrag eines Umlagejahres festzusetzen. Die Festsetzungen von Vorauszahlungen für umlagefähige Kosten des Vorhabenträgers nimmt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung vor.

(2) Der Festsetzung nach Absatz 1 sind die umlagefähigen Kosten nach § 21 Absatz 2 zugrunde zu legen, die im Haushaltsplan für dieses Umlagejahr veranschlagt sind. §§ 24 und 25 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Aus vorherigen Vorauszahlungen entstammende Überzahlungen nach § 27 Absatz 2 Satz 2 sind zu verrechnen.

(3) Soweit der Umlagebetrag die Vorauszahlung voraussichtlich übersteigen wird, kann das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung für das laufende Umlagejahr eine weitere Umlagevorauszahlung festsetzen. Dies gilt auch für Umlagevorauszahlungen, die für den Vorhabenträger erhoben werden.

§ 27 Differenz zwischen Umlagebetrag und Vorauszahlung

(1) Entsteht nach der Anrechnung des gezahlten Umlagevorauszahlungsbetrages auf den festgesetzten Umlagebetrag ein Fehlbetrag, ist dieser innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des festgesetzten Umlagebetrages zu entrichten. Der Fehlbetrag ist in der Festsetzung des Umlagebetrages auszuweisen.

(2) Übersteigt der gezahlte Vorauszahlungsbetrag den festgesetzten Umlagebetrag, ist die Überzahlung zu erstatten. Eine Erstattung kann unterbleiben, wenn sich der Umlagepflichtige mit der Verrechnung der Überzahlung auf die folgende Vorauszahlung einverstanden erklärt.

§ 28 Säumniszuschlag

Werden die Umlagebeträge oder Umlagevorauszahlungsbeträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für

jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten.“

Begründung:

Zu § 21

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht die grundsätzliche Überleitung der dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und dem Bundesamt für Strahlenschutz für die Umsetzung der Standortsuche entstehenden Kosten auf die Verursacher atomarer Abfälle vor. Den Verursachern erwächst durch die staatliche Übernahme der Entsorgungsaufgabe radioaktiver Abfälle ein Vorteil, der auszugleichen ist. Die den beiden Bundesämtern für die Aufgabenerledigung entstehenden umlagefähigen Kosten sind nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften anteilig umzulegen. Die Standortsuche wird hierdurch umfassend finanziert. In Satz 2 wird klargestellt, dass für die Kosten nach dem Standortauswahlgesetz das bisherige Beitragssystem einschließlich der Erhebung von Vorausleistungen nach der Endlagervorausleistungsverordnung insoweit keine Anwendung finden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, was umlagefähige Kosten im Einzelnen sind. Die umstrittene Frage, welche Kosten im Detail von den Verursachern zu tragen sind, wird dadurch gesetzlich geklärt. Nach Satz 1 sind umlagefähig die sächlichen Verwaltungs- und Investitionsausgaben und die Ausgaben für das Personal (vgl. § 13 Absatz 3 Nr. 2 BHO), die dem Bundesamt für Strahlenschutz und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung entstehen. Welche Kosten nicht überleitbar sind, richtet sich nach Absatz 3 (siehe dort).

Satz 2 sieht die nicht abschließende Aufzählung der umlagefähigen Kosten vor. Diese Kosten sind zwingend überzuleiten.

Zu Absatz 3

Einige wenige Teile des Standortauswahlverfahrens müssen aus der Kostenüberleitung ausgeklammert werden. Staatliche Maßnahmen, die sich nicht auf die konkrete Durchführung des Standortauswahlverfahrens beziehen, sind nicht überleitfähig (Hellermann, Grundsätzliche verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Regelung zur Refinanzierung der bei der Durchführung des Standortauswahlverfahrens anfallenden Kosten durch die Abfallverursacher, Rechtsgutachten, September 2012).

Dies betrifft namentlich Gesetzgebungsvorhaben im Hinblick auf die Standortauswahl.

Absatz 3 Nummer 1 sieht demnach vor, dass die unmittelbaren Kosten von Gesetzgebungsverfahren zur Evaluierung des Gesetzes (§ 4 Absatz 4), zur Festlegung der Kriterien (§ 4 Absatz 5) und die Kosten für die einzelnen Standortentscheidungen durch Gesetz von der Umlage auszuklammern sind, soweit sie als Kosten für die Bundesregierung, den Bundestag oder den Bundesrat entstehen.

Nicht umlagefähig sind nach Absatz 3 Nummer 2 zudem die Kosten, die dem Bundesamt für Strahlenschutz oder dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zur Unterstützung der Bund-Länder-Kommission nach § 3 entstehen. Die Kommission untersucht Grundsatzfragen der Entsorgung und bisherige Entscheidungen und Festlegungen in der Endlagerfrage (§ 3 Abs. 2 und 4). Sie evaluiert das gesamte Gesetz (§ 3 Abs. 3 4 Abs. 1) und erarbeitet zudem u.a. Vorschläge für materielle Kriterien (Entscheidungsgrundlagen) für den Gesetzgeber (§ 4

Abs. 2). Die Tätigkeit der Kommission bezieht sich damit nicht auf die konkrete Durchführung der Standortauswahl, sondern auf vorgelagerte, insbesondere normative Entscheidungen, die vom Gesetzgeber getroffen werden. Soweit den beteiligten Behörden bspw. durch Zurverfügungstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse nach § 4 Absatz 3 oder für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 für die Kommission Kosten entstehen, sind diese daher nicht umlagefähig.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sichert die wirtschaftliche und sparsame Umsetzung des Standortauswahlverfahrens. Eine übermäßige Kostenbelastung der Verursacher wird hierdurch ausgeschlossen.

Zu § 22

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, wer umlagepflichtig ist. Durch die Formulierung wird sichergestellt, dass auch Verursacher, die in der Vergangenheit eine der genannten Genehmigungsarten innehatten, umlagepflichtig sind, wenn durch die Ausnutzung der Genehmigung radioaktive Abfälle angefallen sind.

Zu Absatz 2

Der Umlagebetrag bemisst sich entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 der Endlagervorausleistungsverordnung.

Zu § 23

Die Jahresrechnungen sind die Grundlage für die Bestimmung der Umlagebeträge für die einzelnen Umlagepflichtigen. Durch die Jahresrechnungen stellen das Bundesamt für Strahlenschutz und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung jeweils gesondert fest, welche Kosten umlagefähig im Sinne des § 21 Absatz 2 sind. Dies erfolgt über eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, die für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens in einem Haushaltsjahr anfallen. Für die Umlagepflichtigen wird hierdurch klar ersichtlich, für welche Kosten sie herangezogen werden.

Die Genehmigung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und die Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt die ordnungsgemäße Aufstellung der Jahresrechnungen sicher.

Zu § 24

Nach Ermittlung der Jahresrechnung ordnen das Bundesamt für Strahlenschutz und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung den jeweiligen Umlagepflichtigen den einzeln zu tragenden Anteil (Umlagebetrag) zu. Da das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung auch die Umlageforderungen des Bundesamtes für Strahlenschutz einzieht, ist eine Übermittlung der Jahresrechnung und der Umlagebeträge vorzusehen.

Zu § 25

§ 25 regelt die Einziehung der Umlagebeträge. Die ermittelten Umlagebeträge (Umlageforderungen) werden durch Bescheid festgesetzt. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zieht auch die Umlageforderungen des Bundesamtes für Strahlenschutz ein. Absatz 3 regelt die Fälligkeit der Umlageforderung, für die im Übrigen

das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes gilt. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat die für die umlagefähigen Kosten des Bundesamtes für Strahlenschutz eingezogenen Forderungen unverzüglich an diesen zu übermitteln.

Zu § 26

Um die Liquidität zur Umsetzung des Standortauswahlverfahrens bereits während des laufenden Haushaltsjahres sicherzustellen, erhebt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Umlagevorauszahlungen. Die Erhebung erfolgt auch für die Ausgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz. Den Umlagevorauszahlungen ist der Haushaltsplan des Bundes zugrunde zu legen. Die dort genannten angenommenen Ausgaben sind, soweit umlagefähig nach § 21 Abs. 2, für die Berechnung der einzelnen Umlagevorauszahlungsbeträge zugrunde zu legen. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Ermittlung der Umlagebeträge und zur Festsetzung, Fälligkeit und Kostenübermittlung zwischen den Behörden entsprechend.

Absatz 3 ermöglicht eine weitere Umlagevorauszahlung, wenn die bisher angenommenen umlagefähigen Kosten nicht ausreichen. Auch dies dient der dauerhaften Liquidität für die Aufgabenerledigung während eines Haushaltsjahres.

Zu § 27

§ 27 regelt den Umgang mit Fehlbeträgen oder Überzahlungen. Stellt sich nach der Jahresrechnung und der Feststellung des Umlagebetrages heraus, dass der Umlagevorauszahlungsbetrag zu niedrig angesetzt wurde, ist die Differenz vom Umlagepflichtigen zu erstatten. Im Falle einer Überzahlung ist diese zu erstatten, es sei denn, der Umlagepflichtige ist mit der Verrechnung mit der folgenden Überzahlung einverstanden.

Zu § 28

Der Säumniszuschlag dient der Sicherstellung von Liquidität für das Standortauswahlverfahren.

12. Das bisherige „Kapitel 4 Schlussvorschriften“ wird Kapitel 5.

Begründung:

Folgeänderung zur Einfügung von neuem Kapitel 4.

13. Der bisherige § 21 „Bestehender Erkundungsstandort“ wird § 29 und wie folgt geändert: Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Die auf der Basis der heute geltenden Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle erstellte vorläufige Sicherheitsuntersuchung des Standortes Gorleben wird ohne Eignungsprognose eingestellt. Sie kann und soll keine Vorfestlegungen treffen und die Arbeit der Kommission nicht beeinflussen. Bei Bedarf kann

jedoch auf die Dokumentation der bisherigen Erkundungsergebnisse zurückgegriffen werden.

14. Nach § 29 wird folgendes Kapitel 6 und folgender § 30 eingefügt:

**„Kapitel 6
Übergangsvorschriften
§ 30 Übergangsvorschriften**

„Für die bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach § 21b des Atomgesetzes gezahlten Vorausleistungen gelten das Atomgesetz und die Endlagervorausleistungsverordnung in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens diese Gesetzes geltenden Fassung fort.“

Begründung:

Für bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlten Vorausleistungen nach § 21b des Atomgesetzes finden das Atomgesetz und die Endlagervorausleistungsverordnung in den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen weiterhin Anwendung.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Nummern 1 bis 3 eingefügt; die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 4 und 5:

1. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Anfechtungsklage gegen eine Veränderungsgenehmigung nach Absatz 1 Satz 2, die zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 9a Absatz 2a erteilt wurde, hat keine aufschiebende Wirkung.“

Begründung:

Es bestehen bindende völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, dass die noch ausstehenden, aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe aus deutschen Kernkraftwerken im europäischen Ausland stammenden verfestigten Spaltproduktlösungen in fünf Großbehältern mit maximal 28 sogenannten Glaskokillen mit verglasten mittelradioaktiven Abfällen aus Frankreich sowie 20 oder 21 Großbehältern mit maximal 28 sogenannten Glaskokillen aus dem Vereinigten Königreich zurückgenommen werden. Die Rücknahme soll in Großbehältern vom Typ CASTOR®HAW28M erfolgen. Nach dem neuen § 9a Absatz 2a soll die Aufbewahrung bis zur Ablieferung an ein Endlager in Standortzwischenlagern nach § 9a Absatz 2 Satz 3 stattfinden.

Die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehung für entsprechende Änderungsgenehmigungen im neuen § 6 Absatz 4 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die für die entsprechenden Zwischenlager bestehenden Genehmigungen möglichst zügig angepasst werden müssen. Nur so wird sichergestellt, dass die völkerrechtlichen

Verpflichtungen zur Rücknahme dieser radioaktiven Abfälle zeitgerecht erfüllt werden können.

Die Regelung im bisherigen Absatz 4 zu Interimszwischenlagern ist durch Zeitablauf obsolet und wird zur Rechtsbereinigung durch die Neuregelung ersetzt.

2. In § 6 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in kerntechnischen Anlagen nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 soll 40 Jahre ab Beginn der ersten Einlagerung eines Behälters nicht überschreiten. Eine Verlängerung von Genehmigungen nach Satz 1 darf nur aus unabweisbaren Gründen und nach der vorherigen Befassung des Deutschen Bundestages erfolgen.“

Begründung:

Die Regelung stellt klar, dass die Lagerung abgebrannter Brennelemente in Standortzwischenlagern nur vorübergehender Natur – nur bis zur Ablieferung an ein Endlager – sein soll. Dem unter anderem durch die Befristung der Genehmigungen bewirkten Vertrauen der Bürger darauf, dass Standortzwischenlager nicht faktisch zu Endlagern werden, wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Zwischenlagern an den jeweiligen Standorten grundsätzlich auf 40 Jahre begrenzt bleibt. Darüber hinaus verdeutlicht die Regelung, dass die Lösung der Endlagerfrage nicht auf unbestimmte Zeit verschoben werden kann. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass aus unabweisbaren Gründen eine Verlängerung erforderlich werden könnte. Mit der Verpflichtung zu einer Befassung des Deutschen Bundestages vor einer Verlängerung wird sichergestellt, dass eine politische Befassung mit der Problematik erfolgt.

3. In § 9a wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität hat auch dafür zu sorgen, dass die aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe im Ausland stammenden verfestigten Spaltproduktlösungen zurückgenommen und in standortnahen Zwischenlagern nach Absatz 2 Satz 3 bis zu deren Ablieferung an eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle aufbewahrt werden.“

Begründung:

Durch die neue Regelung in § 9a Absatz 2a wird sichergestellt, dass die noch aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe aus dem Ausland zurückzunehmenden verfestigten Spaltproduktlösungen nicht, wie bisher geplant, im Transportbehälterlager Gorleben, sondern in standortnahen Zwischenlagern untergebracht werden. Die Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität haben

hierfür Sorge zu tragen. Für die auf Grund dieser Sorgepflicht erforderliche Genehmigung besteht ein Bedürfnis nach § 6 Absatz 2 für die Aufbewahrung. Die Regelung trägt weiterhin dem Umstand Rechnung, dass der Standort Gorleben im Rahmen des Standortauswahlverfahrens wie alle anderen möglichen Standorte für ein Endlager für insbesondere hochradioaktive Abfälle behandelt werden soll. Dies wird unterstützt durch die Ermöglichung der Aufbewahrung von Großbehältern mit verglasten Abfällen in Standortzwischenlagern und der Vermeidung einer Konzentration am Standort Gorleben.

4. Die alte Nummer 2 und neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 9d wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „notwendig ist“ die Wörter „sowie zu deren Offenhaltung ab der Entscheidung über eine übertägige Erkundung nach § 14 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 des Standortauswahlgesetzes“ eingefügt.“

Begründung:

Die Einfügung in Absatz 2 Satz 1 regelt, dass eine Enteignung für die Offenhaltung der an einem im Standortauswahlverfahren befindlichen Standort durchgeführten Erkundungsmaßnahmen erst ab dem Zeitpunkt zulässig ist, ab dem die Entscheidung zur übertägigen Erkundung getroffen wurde. Durch diese Änderung wird klargestellt, dass eine vorzeitige Enteignung zum Zweck der Offenhaltung des Bergwerks im Salzstock Gorleben unterbleibt.

5. Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.

Begründung:

Da die Finanzierung des Standortauswahlverfahrens über die Umlage erfolgt, sind Änderungen im Atomgesetz oder der Vorausleistungsverordnung nicht nötig.

6. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6.

Begründung:

Notwendige Folgeänderung.

7. Es wird folgende Nummer 7 eingefügt; die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden Nummer 8 bis 11:

„7. § 21 Absatz 1a wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Entscheidungen über Anträge nach § 6, die auf Grund der Verpflichtung nach § 9a Absatz 2a gestellt werden, werden keine Gebühren erhoben.“

Begründung:

Die zur Erfüllung von § 9a Absatz 2 erforderlichen Änderungsgenehmigungen werden durch eine Änderung des Entsorgungskonzeptes ausgelöst. Den durch diese Änderung belasteten Antragstellern sollen keine Gebühren für die Erteilung der Änderungsgenehmigungen von Seiten des Bundesamtes für Strahlenschutz entstehen.

8. Die bisherige Nummer 5 und neue Nummer 8 wird wie folgt geändert:

„In § 23 d Satz 2 wird das Wort "wurde" durch das Wort "wird" ersetzt.“

Begründung:

Sprachliche Klarstellung des Gewollten. Die Zuständigkeitsverlagerung soll erst greifen, nachdem der Standort für ein zu bauendes Lager für hochradioaktiven Abfall durch den Bundestag festgelegt worden ist.

9. In der bisherigen Nummer 7 und neuen Nummer 10 wird die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung durch das am 25. April 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachtanlage Asse II.

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Der Aufbau des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung, die Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie eine Einstellung von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgen im Laufe des Jahres 2014.“

Begründung:

Die Änderung sieht vor, dass der Aufbau des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung, die Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie eine Einstellung von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erst nach dem Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes im Laufe des Jahres 2014 erfolgen. Mit der Änderung soll das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Kommission gestärkt werden.

2. Nach § 3 wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4 Übergangsvorschriften

(1) Nach der Errichtung des Bundesamtes finden innerhalb von sechs Monaten Wahlen zur Personalvertretung statt. Bis zur Konstituierung des Personalrates werden die Aufgaben der Personalvertretung beim Bundesamt vom Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als Übergangspersonalrat wahrgenommen.

(2) Der Übergangspersonalrat bestellt unverzüglich den Vorstand für die Durchführung der Personalratswahlen im Bundesamt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung.

(4) Nach Errichtung des Bundesamtes findet innerhalb von sechs Monaten die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin statt. Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin werden die Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wahrgenommen.“

Begründung:

Die Vorschrift schafft die erforderlichen Übergangsregelungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Personalvertretung, der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Schwerbehindertenvertretung sowie der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin.

IV. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Begründung:

Da die Finanzierung des Standortauswahlverfahrens über die Umlage erfolgt, sind Änderungen im Atomgesetz oder der Vorausleistungsverordnung nicht nötig.

V. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Artikel 1 §§ 3 bis 5 und §§ 21 bis 30, Artikel 2 Nummern 2, 4, 6 und 9 bis 11, Artikel 4 sowie Artikel 5 Absatz 1 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Die Neufassung von Artikel 6 enthält notwendige Folgeänderungen und sieht vor, dass auch die Regelungen zur Umlagefinanzierung und zur Befristung der Zwischenlagerung am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

